Satzung der Gemeinde Freiamt
über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen
(Bekanntmachungssatzung)
(In der vom Gemeinderat am 12.03.2024 beschlossenen Fassung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i. V. m. § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung (DVO GemO) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Freiamt am 12. November 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Bekanntmachung

1. Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Freiamt erfolgen durch Bereitstellung im Internet unter www.freiamt.de, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung. Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachungen können bei der Gemeinde Freiamt, Sägplatz 1, 79348 Freiamt, von Jedermann während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden. Sie werden gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse postalisch übermittelt.

2. Sofern sondergesetzliche Bestimmungen eine Durchführung von öffentlichen Bekanntmachungen im Internet ausschließen, erfolgt abweichend von Absatz 1 die Veröffentlichung von Bekanntmachungen im Mitteilungsblatt der Gemeinde Freiamt und lediglich informatorisch durch Bereitstellung im Internet gem. Absatz 1. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Mitteilungsblattes.

3. Über den Vollzug der Bekanntmachungen von Satzungen ist ein Nachweis zu den Akten zu nehmen.

§ 2 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung, somit am 22.11.2019 in Kraft.

2. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Freiamt über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 24. April 1979 außer Kraft.

   Die Änderungssatzung vom 12.03.2024 tritt am 01.04.2024 in Kraft.